

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 8/2023

20. Juli 2023

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Bekanntmachungen gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBo	1 - 3
Haushaltssatzung des ZV Wasserversorgung Handwerksgruppe für das Haushaltsjahr 2023	3 - 4
Haushaltssatzung des AV Rothach für das Haushaltsjahr 2023	4 - 5
Haushaltssatzung des AV obere Leiblach für das Haushaltsjahr 2023	5 - 6
Haushaltssatzung des ZV Wasserversorgung Heimenkirch – Opfenbach für das Haushaltsjahr 2023	6 - 7
Aufgebot einer Sparurkunde	7
Kraftloserklärungen von Sparurkunden	8
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Schwaben Bodensee vom 28.06.2023	8 - 9
Haushaltssatzung des ZV Abwasserverband Bayerische Bodenseegemeinden für das Haushaltsjahr 2023	9 - 11

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Katrin Bolle hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 28.06.2023, Az. 31-6024-00426/23 die Baugenehmigung zum Anbau eines Balkons und Einbau einer zweiten Wohnung auf der Flur Nr. 140/22 Gemarkung Lindenberg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 29.06.2023
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Dominic Sontheim hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 29.06.2023, Az. 31-6024-00128/23 die Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses im Wohnteil eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu einer zweiten Wohneinheit mit Einbau von zwei Dachgauben auf der Flur Nr. 263 Gemarkung Maierhöfen erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 30.06.2023
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksguppe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 42 KommZG i.V. mit § 12 ff. der Eigenbetriebsverordnung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksguppe folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2023**:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf

€ 2.237.400

§ 2

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf

€ 3.129.200

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf

€ 2.103.500

festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von

€ 120.000

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Wirtschaftsplan wird auf

€ 372.900

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Sigmarszell, 26.06.2023

Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe

Hans Kern

Verbandsvorsitzender

EAPL 941

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Artikel 41 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Rothach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgelegt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 4.296.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 2.605.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 351.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 850.000 € festgesetzt.

§ 4

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft

Lindenberg im Allgäu, 17.06.2023

Eric Ballerstedt

Verbandsvorsitzender

EAPI 941

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes obere Leiblach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 41 und 42 KommZG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 2 GO, erlässt der Abwasserverband Obere Leiblach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.465.300 €

- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.941.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden mit 500.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird auf 240.000 € festgesetzt (Art. 73 Abs 1 und 2 GO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Heimenkirch, 26.06.2023
Markus Reichart
Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Heimenkirch – Opfenbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 41 und 42 KommZG, i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 2 GO, erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch - Opfenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.660.200 €**
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.537.100 €**

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden mit 1.200.000 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 230.000 € veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Heimenkirch, den 26.06.2023
Markus Reichart
Verbandsvorsitzender
EAPI 941

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3219486945

ist abhandengekommen und wurde gesperrt.

Herr
Günter Menhart
Am Lohfeld 21
86637 Wertingen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 04.07.2023
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 8310

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3219110974

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 05.07.2023

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

EAPI 8310

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3211175629

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 05.07.2023

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Der Vorstand

EAPI 8310

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Schwaben Bodensee vom 28.06.2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee vom 10. September 2021 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 41 vom 13. Oktober 2021; Amtsblatt des Landkreises Lindau Nr. 32 vom 20. Oktober 2021; Amtsblatt der Stadt Memmingen Nr. 27 vom 15.

Oktober 2021; Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 48 vom 14. Oktober 2021), geändert durch Satzung vom 30.06.2022 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 30 vom 27. Juli 2022; Amtsblatt des Landkreises Lindau Nr. 8 vom 22. August 2022; Amtsblatt der Stadt Memmingen Nr. 20 vom 29. Juli 2022; Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 26 vom 21. Juli 2022), durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 28. Juni 2023 mit Zustimmung der kommunalen Trägerkörperschaft, Sparkassenzweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee, wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmung

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Lindau (Bodense), 28. Juni 2023
Martin Sailer, Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrats
EAPI 831

Haushaltssatzung des Abwasserverbands Bayerischer Bodenseegemeinden 2023

Der Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab Montag, 24.07.2023 eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Zimmer 1.3, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell öffentlich zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Bayerische Bodenseegemeinden für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und § 8 der Verbandssatzung erlässt der Abwasserverband Bayer. Bodenseegemeinden folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.057.500 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.695.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 22.500 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Für die Berechnung der Verbandsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem amtlichen Stand zum 30.06.2022 auf 16.966 festgesetzt.

c) Die Verbandsumlage wird je Einwohner auf 1,33 € festgesetzt.

2. **Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2023 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Sigmarszell, den 07.07.2023
Zweckverband Abwasserverband
Bayer. Bodenseegemeinden
Rainer Krauß, Verbandsvorsitzender
EAPI 941